

TE Lvwg Erkenntnis 2016/7/26 VGW-021/021/6562/2016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.07.2016

Entscheidungsdatum

26.07.2016

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

TabakG §13a Abs1

TabakG §13b Abs5

TabakG §13c Abs1 Z3

TabakG §13c Abs2 Z7

TabakG §14 Abs4

NKV §1 Abs1 Z1

NKV §1 Abs2 Z2 litb

1. NKV § 1 heute
2. NKV § 1 gültig ab 01.01.2009
1. NKV § 1 heute
2. NKV § 1 gültig ab 01.01.2009

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Hollinger über die Beschwerde des Herrn Fr. F., p.A. F. Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in Wien, D.-weg, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 29.04.2016, Zl. MBA ... – S 18625/15, betreffend der Verwaltungsübertretung gemäß §§ 14 Abs. 4, 13a Abs. 1, 13c Abs. 1 Z 3, 13c Abs. 2 Z 7 und 13b Abs. 5 Tabakgesetz, BGBl. Nr. 431/1995, iVm §§ 1 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. b, 2 Abs. 2 der Nichtrauchererschutz-Kennzeichnungsverordnung – NKV, BGBl. Nr. 424/2008 idgF, Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Hollinger über , die Beschwerde des Herrn Fr. F., p.A. F. Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in Wien, D.-weg, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 29.04.2016, Zl. MBA ... – S 18625/15, betreffend der Verwaltungsübertretung gemäß Paragraphen 14, Absatz 4, 13 a, Absatz eins, 13 c, Absatz eins, Ziffer 3, 13 c, Absatz 2, Ziffer 7 und 13 b Absatz 5, Tabakgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 431 aus 1995,, in Verbindung mit Paragraphen eins, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, Ziffer eins, Litera b,, 2 Absatz 2, der Nichtrauchererschutz-Kennzeichnungsverordnung – NKV, Bundesgesetzblatt Nr. 424 aus 2008, idgF,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde, die nur gegen das Strafausmaß gerichtet ist, keine Folge gegeben. römisch eins. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird der Beschwerde, die nur gegen das Strafausmaß gerichtet ist, keine Folge gegeben.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von EUR 100,00 (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten. römisch zwei. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von EUR 100,00 (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. römisch drei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133 Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Das angefochtene Straferkenntnis enthält folgenden Spruch:

„Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG 1991 zur Vertretung nach außen berufenes Organ der F. Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in Wien, D.-weg, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Inhaberin eines Gastgewerbes in der Betriebsart „Gastgewerbe (§ 124 Z 8 GewO 1994) in der Betriebsart einer Imbissstube mit den Berechtigungen nach § 142 Abs. 1 GewO 1994, Z 2 Verabreichung von Speisen jeder Art und der Verkauf von warmen und angerichteten kalten Speisen, Z 3 Ausschank von alkoholischen Getränken und der Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen, Z 4 Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und der Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen“ in Wien, W.-Straße, in diesem insofern gegen Obliegenheiten betreffend den Nichtraucherschutz gemäß § 13 c des Tabakgesetzes verstoßen hat, als am 07.04.2015, um 12:13 Uhr nicht dafür Sorge getragen wurde, dass der Kennzeichnungspflicht gemäß der Nichtraucherschutz-Kennzeichnungsverordnung (NKV) entsprochen wird, als im Eingangsbereich des Lokals keine Kennzeichnung gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 lit b. NKV, sowie im Inneren des Gastraumes keine Kennzeichnung gemäß § 2 Abs. 2 NKV angebracht waren. „Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG 1991 zur Vertretung nach außen berufenes Organ der F. Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in Wien, D.-weg, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Inhaberin eines Gastgewerbes in der Betriebsart „Gastgewerbe (Paragraph 124, Ziffer 8, GewO 1994) in der Betriebsart einer Imbissstube mit den Berechtigungen nach Paragraph 142, Absatz eins, GewO 1994, Ziffer 2, Verabreichung von Speisen jeder Art und der Verkauf von warmen und angerichteten kalten Speisen, Ziffer 3, Ausschank von alkoholischen Getränken und der Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen, Z 4 Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und der Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen“ in Wien, W.-Straße, in diesem insofern gegen Obliegenheiten betreffend den Nichtraucherschutz gemäß Paragraph 13, c des Tabakgesetzes verstoßen hat, als am 07.04.2015, um 12:13 Uhr nicht dafür Sorge getragen wurde, dass der Kennzeichnungspflicht gemäß der Nichtraucherschutz-Kennzeichnungsverordnung (NKV) entsprochen wird, als im Eingangsbereich des Lokals keine Kennzeichnung gemäß Paragraph eins, Absatz 2, Ziffer eins, Litera b, NKV, sowie im Inneren des Gastraumes keine Kennzeichnung gemäß Paragraph 2, Absatz 2, NKV angebracht waren.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§§ 14 Abs. 4, 13a Abs. 1, 13c Abs. 1 Z. 3, 13c Abs. 2 Z 7 und 13b Abs. 5 des Bundesgesetzes über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherschutz (Tabakgesetz), BGBl. Nr. 431/1995, in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. b, 2 Abs. 2 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über die Kennzeichnungspflicht betreffend den Nichtraucherschutz in der Gastronomie (Nichtraucherschutz-Kennzeichnungsverordnung – NKV), BGBl.Nr.424/2008, in der jeweils geltenden Fassung. Paragraphen 14, Absatz 4, 13 a, Absatz eins, 13 c, Absatz eins, Ziffer 3, 13 c, Absatz 2, Ziffer 7 und 13 b Absatz 5, des Bundesgesetzes über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherschutz (Tabakgesetz), Bundesgesetzblatt Nr. 431 aus 1995,, in Verbindung mit Paragraphen eins, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, Ziffer eins, Litera b,, 2 Absatz 2, der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über die Kennzeichnungspflicht betreffend den Nichtraucherschutz in der Gastronomie (Nichtraucherschutz-Kennzeichnungsverordnung – NKV), BGBl.Nr.424 aus 2008,, in der jeweils geltenden Fassung.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von € 500,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tagen und 6 Stunden

Gemäß § 14 Abs. 4 erster Strafsatz Tabakgesetz, BGBl. Nr. 431/ 1995, in der geltenden Fassung
Gemäß Paragraph 14, Absatz 4, erster Strafsatz Tabakgesetz, BGBl. Nr. 431/ 1995, in der geltenden Fassung

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
Ferner haben Sie gemäß Paragraph 64, des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

€ 50,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10 % der Strafe (mindestens jedoch € 10,00 je Übertretung).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher € 550,00.

Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.

Die F. Gesellschaft m.b.H haftet für die mit diesem Bescheid über den zur Vertretung nach außen Berufenen, Herrn Fr. F. verhängte Geldstrafe von € 500,00 und die Verfahrenskosten in der Höhe von € 50,00 sowie für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen gemäß § 9 Abs. 7 VStG zur ungeteilten Hand.“
Die F. Gesellschaft m.b.H haftet für die mit diesem Bescheid über den zur Vertretung nach außen Berufenen, Herrn Fr. F. verhängte Geldstrafe von € 500,00 und die Verfahrenskosten in der Höhe von € 50,00 sowie für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen gemäß Paragraph 9, Absatz 7, VStG zur ungeteilten Hand.“

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die fristgerechte Beschwerde des Beschwerdeführers (Bf.), mit welcher sich dieser ausdrücklich nur gegen die Höhe der verhängten Geldstrafe wendet. Er bringt in seiner Beschwerde im Wesentlichen vor, dass es nicht einzusehen sei warum die Firma F. GesmbH zweimal zu einem Delikt zur Verantwortung gezogen werde, nur weil es zwei handelsrechtliche Geschäftsführer gäbe. Es handle sich außerdem nur um ein Delikt minderer Schwere. Man hätte es bei einer Ermahnung belassen können und es sei auf die bisherige Unbescholtenheit der Firma hingewiesen.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet, ist das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich des Schuldspruches in Rechtskraft erwachsen und oblag dem Verwaltungsgericht Wien lediglich die Überprüfung der Strafbemessung.

Gemäß § 19 Abs.1 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch Tat.
Gemäß Paragraph 19, Absatz eins, VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch Tat.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen, die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Gemäß Absatz 2, leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der Paragraphen 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen, die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 14 Abs. 4 begeht wer als Inhaber gemäß § 13c Abs. 1 gegen eine der im § 13c Abs. 2 festgelegten Obliegenheiten verstößt, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 10 000 Euro zu bestrafen.
Gemäß Paragraph 14, Absatz 4, begeht wer als Inhaber gemäß Paragraph 13 c, Absatz eins, gegen eine der im Paragraph 13 c, Absatz 2, festgelegten Obliegenheiten verstößt, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die

Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 10 000 Euro zu bestrafen.

Die dem Bf. zur Last gelegte Tat schädigte in nicht unerheblicher Intensität das strafrechtlich geschützte Rechtsgut am Nichtraucherschutz bzw. das Interesse von Gästen, die ein Lokal aufsuchen wollen, an der Information, ob in dem Lokal geraucht werden darf oder nicht. Der Unrechtsgehalt der Tat war daher selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen nicht unerheblich.

Das Verschulden des Bf. kann nicht als geringfügig angesehen werden, da weder hervorgekommen ist, noch auf Grund der Tatumstände anzunehmen war, dass die Einhaltung der Vorschrift eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können.

Dem Bf. kommt der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zu Gute.

Erschwerende Gründe sind keine hervorgekommen.

Die belangte Behörde ging mangels Angaben über die allseitigen Verhältnisse des Bf. von durchschnittlichen Werten aus. Das Verwaltungsgericht Wien schließt sich der Einschätzung der belangten Behörde an, zumal Anhaltspunkte dafür, dass der Bf. in ungünstigen finanziellen Verhältnissen lebt, nicht hervorgetreten sind und von dem Bf. auch nicht behauptet werden. Das Verwaltungsgericht Wien geht daher davon aus, dass der Bf. über ein durchschnittliches Einkommen verfügt. Zu Gunsten des Bf. wurde Vermögenslosigkeit angenommen. Sorgepflichten konnten mangels Hinweises keine Berücksichtigung finden.

Unter Bedachtnahme auf die dargelegten Strafzumessungsgründe und auf den gesetzlichen Strafraum von bis zu € 2.000 ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe durchaus angemessen und keineswegs zu hoch, zumal besondere Milderungsgründe nicht hervorgetreten sind. Auch sind spezialpräventive Überlegungen nicht außer Acht zu lassen, soll doch die verhängte Geldstrafe dazu dienen, den Bf. von der Begehung weiterer derartiger Delikte abzuhalten. Auch soll der Allgemeinheit vor Augen geführt werden, dass es sich bei einer Übertretung des Tabakgesetzes keinesfalls um ein Bagatelldelikt handelt.

Wenn der Bf. auf die Unbescholtenheit der Firma F. hinweist, so muss abschließend darauf hingewiesen werden, dass gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich ist, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Im vorliegenden Fall sind dies aber sowohl der Bf. als auch Frau F., als zweite handelsrechtliche Geschäftsführerin. Wenn der Bf. auf die Unbescholtenheit der Firma F. hinweist, so muss abschließend darauf hingewiesen werden, dass gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG für die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Absatz 2,) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich ist, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Im vorliegenden Fall sind dies aber sowohl der Bf. als auch Frau F., als zweite handelsrechtliche Geschäftsführerin.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG. Die Kostenentscheidung gründet sich auf Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht

als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Imbissstube; Zuwiderhandeln gegen die Nichtraucherchutz-Kennzeichnungsverordnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2016:VGW.021.021.6562.2016

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at